

SOUNDHECK ONE E.V.

Vereinssatzung



GRUNDLAGE	BEARBEITUNGSSTAND	VEREINSREGISTER
10. März 2021	August 2026	VR 701945

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeitrag	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand (Präsidium)	5
§ 9 Senat	5
§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Rechnungsprüfer	6
§ 13 Beitragsverwendung	6
§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	7
§ 15 Schlussbestimmung	7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Soundcheck One e.V.“ und hat seinen Sitz in 76337 Waldbronn. Er ist unter VR 701945 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Konzerten und öffentlichen Musikveranstaltungen jeder Art;
- die Unterstützung junger Musiker und Studierender;
- die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Musik;
- die Durchführung von Workshops zur Liedkomposition und zum Verfassen von Texten, von Instrumentalunterricht sowie von Bildungsreisen zu Musikveranstaltungen jeder Art;
- kostenlose Angebote für Mitglieder;
- alle sonstigen zweckmäßigen und angemessenen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.

Darüber hinaus sollen Möglichkeiten und Konzepte zur Verwirklichung der Vereinsziele erforscht und überprüft sowie die dabei gewonnenen Erkenntnisse durch Informations- und Lehrtätigkeiten an andere vermittelt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Vollmitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sowie Personengesellschaften aufgenommen werden.

2. Als Fördermitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sowie Personengesellschaften aufgenommen werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.
 4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
 5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
-

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei natürlichen Personen endet sie außerdem mit dem Tod. Bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit und Personengesellschaften endet sie mit deren Auflösung; maßgebend ist der Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses. Sie endet außerdem mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit der rechtskräftigen Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

2. Austritt

Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

3. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss auf die bevorstehende Streichung hinweisen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt.

4. Ausschluss

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft und in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden des Vorstands eingehen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Zugang. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und eine etwaige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (Präsidium)

- b) der erweiterte Vorstand (Senat)
 - c) die Mitgliederversammlung
-

§ 8 Vorstand (Präsidium)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) besteht aus dem Präsidenten sowie dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten.
 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vizepräsident den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten darf. Der zweite Vizepräsident darf den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten vertreten.
 3. Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Berufung der Mitglieder des Senats.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Senats kommissarisch in den Vorstand berufen. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 5. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
 6. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm seit mindestens fünf Jahren als Mitglied angehört.
 7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre und beginnt am Tag der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Neuwahl muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.
 8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist zulässig, soweit diese im Rahmen der Vereinstätigkeit angefallen sind. Das Nähere regelt eine vom Präsidium mit Zustimmung des Senats zu erlassende Auslagenordnung. Für ihren Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen eine angemessene Vergütung beschließen.
 9. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann der Vorstand Hilfspersonal, zum Beispiel Sachbearbeitungs-, Büro- oder Schreibkräfte, einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dies zulässt. Hat der Verein nicht mehr als 20 Mitglieder, darf Hilfspersonal nur eingestellt werden, wenn dessen Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen gesichert ist.
 10. Überschreiten wirtschaftliche Tätigkeiten den steuerlich zulässigen Rahmen eines gemeinnützigen Vereins, hat der Vorstand unverzüglich zu prüfen, ob diese Tätigkeiten in eine gesonderte Kapitalgesellschaft, zum Beispiel eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt), auszugliedern sind, damit die Gemeinnützigkeit des Soundcheck One e.V. nicht gefährdet wird.
-

§ 9 Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite. Er besteht aus bewährten Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden, und umfasst höchstens 20 Mitglieder.

Dem Senat gehören folgende Funktionsträger an:

- a) Schriftführer
 - b) Jugendschutzbeauftragter
 - c) bis zu 18 Beisitzer
-

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Präsident dies für erforderlich hält oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich oder mündlich beantragen.
 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter ihren zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.
-

§ 11 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft jährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform, insbesondere per Brief oder E-Mail, einzuladen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) die Erstattung des Jahresberichts;
- b) die Entlastung des Präsidiums (Vorstand);
- c) soweit erforderlich, Wahlen.

Für die Rechnungsprüfung gilt § 12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB) oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 37 BGB).

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Senat angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und können die Entlastung des Vorstands empfehlen.

§ 13 Beitragsverwendung

Die Mittel des Vereins, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies schließt angemessene Verwaltungskosten ein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und die Zahlung angemessener Vergütungen nach Maßgabe des § 8 bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident und der erste Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein zur Unterstützung der onkologischen Abteilung der Kinderklinik Karlsruhe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund beendet wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Präsident ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, allein alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister erforderlich sind. Er ist außerdem berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für die Eintragung oder die Anerkennung der Steuerbegünstigung verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder sind von dieser Ermächtigung nicht umfasst. Die Mitglieder sind über vorgenommene Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Waldbronn, 19.03.2021

GRUNDLAGE	VEREINSREGISTER
Die zugrunde liegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 2021 geändert und ersetzte die Originalsatzung vom 17.07.2017.	Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim erfolgte am 23.10.2017 unter der Nummer VR 701945.